

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Beschluss Nr. III-1506/03 der Ratsversammlung vom 10.12.2003,
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 26 vom 20.12.2003).

Die Stadt Leipzig erlässt aufgrund von § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung die folgende Satzung:

§ 1 Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Leipzig erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Unberührt bleiben Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen sowie Gebührenregelungen, die bereits in anderen städtischen Satzungen getroffen sind.

§ 2 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (4) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr nach § 25 SächsVwKG i. V. mit § 6 II SächsVwKG erhoben.

§ 3 Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Erscheint aus Gründen der Billigkeit die Erhebung von Kosten nicht geboten und zweckmäßig, kann von der Erhebung von Kosten im Einzelfall abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Beigeordnete.

§ 4 Sonstiges

Die in § 25 II SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und das Kommunale Kostenverzeichnis treten am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Leipzig über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 20.06.2001 (veröffentlicht am 07.07.2001) außer Kraft.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif - stelle	Gegenstand	Gebühren in €
1	Anordnung für den Einzelfall	5 - 250 €
2	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,50 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € . Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 € . Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.
3	Gesetzliche Vertretung unbekannter Eigentümer/Erben von Grundstücken	
3.1	Genehmigung der Veräußerung des Grundstücks durch den gesetzlichen Vertreter	150 - 1.000 €
3.2	Verwahrung des Kaufpreiserlöses	1,5 % des verwahrten Geldes, höchstens 2.500 €
3.3	Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit der Bestellung einer Person zum gesetzlichen Vertreter	125 - 1.000 €
4	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
4.1	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.
4.2	Einsicht in Bauakten	15 € je Band und Tag
4.3	Umweltinformationen	
4.3.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	25 - 500 €

Tarif - stelle	Gegenstand	Gebühren in €
4.3.2	Zur Verfügung stellen von Akten oder sonstigen Informationsträgern <ul style="list-style-type: none"> - in einfachen Fällen - bei umfangreichen Anfragen - bei außergewöhnlich umfangreichen Anfragen 	10 - 100 € 50 - 1.000 € 250 - 2.500 €
5	Auskünfte <ul style="list-style-type: none"> - bei umfangreichen Anfragen - bei außergewöhnlich umfangreichen Anfragen 	20 - 30 € 40 - 60 €
6	Fristverlängerungen	
6.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
6.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 € - 25 €
7	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 € .
8	Niederschriften	
8.1	Niederschriften	5 € - 25 € für jede angefangene Stunde
8.2	Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen	Kostenfrei
9	Vervielfältigungen	
9.1	mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten <ul style="list-style-type: none"> - bis Format A 4 - im Format A 3 - größer als Format A 3 	0,10 - 0,50 € 0,25 - 1 € bis 12,50 €
9.2	mit Computer und ähnlichen Geräten bis Format A 4 (fortlaufend) <ul style="list-style-type: none"> - bis 10 Stück je Seite - bis 50 Stück je Seite - bis 100 Stück je Seite - bis 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite - über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite 	1 - 2 € 1,50 - 3 € 1,75 - 3,50 € 1,25 € 1 €

Tarif - stelle	Gegenstand	Gebühren in €
9.3	Kartenauszüge des Umweltamtes	
	- A 4	25,50 €
	- A 3	30,50 €
	- A 2	35,50 €
	- A 1	40,50 €
	- A 0	46 €
	- digitale Karten	pro Quadratdezimeter 10,00 € bei einer Karte im Maßstab 1:5000, mindestens jedoch 25,00 €
9.4	Komplexe Leitungskarten des Tiefbauamtes	
9.4.1	- A 4-Auszug ohne Montage	28 €
	- A 4-Auszug mit Montage aus 2 Karten- blättern	40,50 €
	jede weitere Kopie	0,25 €
9.4.2	- A 3-Auszug ohne Montage	43 €
	- A 3-Auszug mit Montage aus 2 Kartenblättern	56 €
	jede weitere Kopie	0,50 €
9.4.3	1 Kartenblatt	127 €
	jede weitere Kopie	2,50 €
9.4.4	Zuschlag für Folien je Auszug/Kopie	
	- A 4	1,50 €
	- A 3	2,50 €
	- Kartenblatt	12,50
10	Leistungen des Amtes für Statistik und Wahlen	
10.1	Veröffentlichungen von Büchern, Broschü- ren u. a.	5 - 100 €
	Abgabe in elektronischen Formaten:	
	- weiterverarbeitbare	dreifache Gebühr
	- andere	einfache Gebühr
10.2.	Abgabe von Gebietsgliederungen je Ge- bietseinheit	0,10 - 25 € , mindestens jedoch 7,50 €
10.3	Gutachten, Analysen, Auswertungen, Bestätigungen	
	- je angefangene Viertelstunde	10 €
	- Mitteilungen zu Straßenbenennungen	5 €
10.4	Abgabe von Einzeldaten	
	- statistische Auswertungen von Dateien	7,50 - 25.000 €
	- pro Datum (Einzelnutzung)	0,05 €
	- pro Datum (kommerzielle Nutzung)	0,50 €

Tarif - stelle	Gegenstand	Gebühren in €
10.5	Festsetzen von Hausnummern mittels Bescheid	
	- erste Hausnummer im Bescheid	15 €
	- jede weitere Hausnummer im Bescheid	5 €
11	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, aber die angefochtene Entscheidung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben getroffen worden ist.	wie § 11 I SächsVwKG
12	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
12.1	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z.B. Dreh- und Filmgenehmigungen, Trassen- und Aufgrabungszustimmung, Zustimmung für Grundstückszufahrten u.ä.)	5 - 1.020 €
12.2	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 - 51 €
12.3	Bauunternehmer-, Architekten-, Ingenieurverzeichnis	
12.3.1	Bescheinigung Erstaufnahme Laufzeit 1 Jahr	76,50 €
12.3.2	Bescheinigung über die Verlängerung	76,50 €
12.3.3	Neuausstellung der Bescheinigung bei Änderung des Firmennamens oder der Rechtsform des Unternehmens	76,50 €
12.3.4	Neuausstellung der Bescheinigung bei Änderung des Firmensitzes oder bei Gewerkerweiterung	10 €
13	Genehmigungen, Genehmigungen unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 19, § 20 § 144 I, II, § 145 IV und	
13.1	§ 172 BauGB	
	Baumaßnahmen nach § 144 I Ziff. 1 BauGB bei einem Bauvolumen:	30 €
	- bis 50.000 €	60 €
	- bis 500.000 €	85 €
	- ab 500.000 €	
13.2	Vereinbarungen im Sinne von § 144 I Ziff. 2 BauGB (Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverträge)	15 €

Tarif - stelle	Gegenstand	Gebühren in €
13.3	Rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks § 144 II Ziff. 1 BauGB bei einem Verkehrswert:	
	- bis 50.000 €	30 €
	- bis 500.000 €	60 €
	- ab 500.000 €	85 €
13.4	Rechtsgeschäftliche Veräußerung einer Eigentumswohnung § 144 II Ziff. 1 BauGB	30 € je Vorgang
13.5	Bestellung und Veräußerung eines Erbbau- rechts § 144 II Ziff. 1 BauGB	15 €
13.6	Belastungen i. S. von § 144 II Zi. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbar- keit u. a.)	30 €
13.7	Schuldrechtliche Verträge im Sinne von § 144 II Ziff. 3 BauGB (Grundstückskaufver- träge oder sonstige Überlassungsverträge ohne Auflassungserklärung) bei einem Ver- kehrswert:	
	- bis 50.000 €	
	- bis 500.000 €	30 €
	- ab 500.000 €	60 € 85 €
13.8	Begründung, Änderung, Aufhebung einer Baulast § 144 II Ziff. 4 BauGB	15 €
13.9	Grundstücksteilungen § 144 II Ziff. 5, § 19 II BauGB	30 €
13.10	Genehmigung für die Begründung von Son- dereigentum gem. § 172 I BauGB	60 €
13.11	Zeugnis gem. § 20 II BauGB	15 - 30 €
13.12	Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	30 - 1.550 €
13.13	Genehmigung für die Errichtung, Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung baulicher Anlagen gem. § 172 BauGB bei Baukosten	
	- bis 100 €	50 €
	- bis 1.000 €	100 €
	- ab 1.000 €	150 €
14	Negativzeugnisse	
14.1.	Vorkaufsrecht gem. § 24, 25, 27a i. V. m. § 28 BauGB	30 €
14.1.1	Ausschluss des Vorkaufsrechts nach § 26 BauGB	12 €
14.1.2	Negativzeugnis nach § 24 II BauGB	12 €

Tarif - stelle	Gegenstand	Gebühren in €
14.2	Genehmigungsfreie Grundschuldbestellung gem. § 144 II Ziff. 2 2. Halbsatz und § 148 II BauGB	30 €
14.3	Genehmigungsfreie Tatbestände gem. § 144 IV Ziff. 1 - 5 BauGB	12 €
14.4	Genehmigungsfreie Tatbestände gem. § 51 II Bau-GB (Unterhaltungsarbeiten, Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung)	12 €
14.5	Sonstige Negativzeugnisse, z. B. Grundstück liegt nicht im Sanierungsgebiet, kein Vor-kaufsrecht bei Eigentumswohnungen	30 €
15	Abgeschlossenheitserklärung gem. § 163 BauGB	60 €
16	Bescheinigung gem. § 7 h EStG	125 - 800 €
17	Genehmigungen, Genehmigungen unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen	
17.1	nach § 51 I, IV BauGB, § 6 IV BoSoG Grundstücksteilung § 51 I Zi. 1 BauGB	30 €
17.2	Verfügungen über Grundstücke i. S. von § 51 I Ziff. 1 BauGB, § 6 IV BoSoG	
	a) rechtsgeschäftliche Veräußerung bei einem Verkehrswert:	
	- bis 50.000 €	30 €
	- bis 500.000 €	60 €
	- ab 500.000 €	90 €
	b) Belastung mit einem Recht (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u. a.)	30 €
17.3	Verfügungen über grundstücksgleiche Rechte i. S. von § 51 I Ziff. 1, § 200 II BauGB, § 6 IV BoSoG:	
	- Bestellung und Veräußerung	15 €
	- Belastung mit einem Recht	30 €
17.4	Wohnungs- und Teileigentum § 51 I Ziff. 1 Bau-GB, § 6 IV BoSoG	30 € je Vorgang
17.5	Wohnungs- und Teilerbaurecht § 51 I Ziff. 1 Bau-GB, § 6 IV BoSoG	15 € je Vorgang
17.6	Verfügungen über Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, § 51 I Ziff. 1 Bau-GB, § 6 IV BoSoG (Übertragung, Aufhebung, Änderung, Kündigung)	30 €
17.7	Vereinbarungen im Sinne von § 51 I Ziff. 1 BauGB	

Tarif - stelle	Gegenstand	Gebühren in €
17.7.1	zum Erwerb - rechtsgeschäftliche Veräußerung (rein schuldrechtliche Kauf-/Überlassungsver- träge u. a.) bei einem Verkehrswert:	
	- bis 50.000 €	30 €
	- bis 500.000 €	60 €
	- ab 500.000 €	90 €
	- Belastung mit einem Recht (Auf- lassungsvormerkung u. a.)	30 €
17.7.2	zur Nutzung (Verträge über Vermietung und Verpachtung u. a.)	15 €
17.7.3	zur Bebauung (schuldrechtliche Gestat- tungsverträge u. a.)	15 €
17.8	Begründung, Änderung und Aufhebung von Baulasten § 51 I Ziff. 1 BauGB	15 €
17.9	Erhebliche Veränderung der Erdoberfläche § 51 I Nr. 2 BauGB	30 €
17.10	Wesentlich wertsteigernde sonstige Verän- derungen der Grundstücke im Sinne von § 51 I Ziff. 2 BauGB bei einer Wertsteigerung:	
	- bis 50.000 €	30 €
	- bis 500.000 €	60 €
	- ab 500.000 €	90 €
17.11	Baumaßnahmen im Sinne von § 51 I Ziff. 3 und Ziff. 4 BauGB bei einem Bauvolumen:	
	- bis 50.000 €	30 €
	- bis 500.000 €	60 €
	- ab 500.000 €	90 €
17.12	Änderung und Ergänzung von Genehmi- gungen nach Ziff. 17.1 bis 17.11	12 €
18	Verwahrung von Fundgegenständen	
	Mindestgebühr	5 €
	Höchstgebühr	500 €
18.1	bei einem Schätzwert von 5 - 50 €	5 €
18.2	bei einem Schätzwert ab 50 €	10 von Hundert des Schätzwertes
18.3	Negativbescheinigung für Versicherungs- zwecke	10 €
19	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert § 28 III BauGB	kostenfrei
20	Gebote nach §§ 176 - 179 BauGB	kostenfrei
21	Befreiung vom Anschluss- und/oder Be- nutzungszwang	5 - 150 €

Tarif - stelle	Gegenstand	Gebühren in €
22	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5 - 500 €
23	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Aus- nahmegewilligung nach Tarifstelle 22	5 - 250 €
24	Anordnung zur Erfüllung einer sat- zungsmäßigen Verpflichtung	5 - 250 €
25	Amtshandlungen nach dem SächsBelG	
25.1	Erteilung eines Wohnberechtigungsschei- nes nach § 7 SächsBelG	5 €
25.2	Erteilung einer Leerstandsgenehmigung nach § 10 SächsBelG	10 € je Antrag
25.3	Erteilung einer zweckentfremdungsrechtli- chen Ausnahmegenehmigung nach § 10 SächsBelG	150 - 500 € je Antrag
25.4	Erteilung eines Freistellungsbescheides nach § 8 SächsBelG	15 € je Wohnung
25.5	Bescheinigung gemäß § 6 IV SächsBelG	5 € je Wohnung
25.6	Verlängerung einer Frist aus Entscheidun- gen nach §§ 8, 10 SächsBelG	1/4 der Gebühr für den Ausgangs- bescheid
25.7	Erteilung sonstiger Wohnberechtigungsbe- scheinigungen	5 €